

|                                            |                  |                                            |                                          |
|--------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------|
| KREISSTADT METTMANN<br>Die Bürgermeisterin |                  |                                            | Drucksachennummer<br><br><b>111/2024</b> |
| <b>Beschlussvorlage</b>                    |                  |                                            |                                          |
| 0.3 Justizariat                            | öffentlich       | <input checked="checked" type="checkbox"/> |                                          |
| Dr. Bley, Richard                          | nicht öffentlich | <input type="checkbox"/>                   |                                          |

|                             |         |            |
|-----------------------------|---------|------------|
| Gremium:                    | TOP-NR: | Datum:     |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 18      | 23.04.2024 |

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen

Finanzielle Auswirkungen      nein

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung      ☐ ja      ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Rat der Kreisstadt erlässt folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**1. Satzung zur Änderung der  
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der  
Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden

- Ordnungsbehördengesetz (OBG), in Verbindung mit § 71a GewO, § 18 des Gaststättengesetzes und § 3 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Abs. 5 Gewerberechtsverordnung (GewRV) - in der jeweils aktuellen Fassung - wird vom Rat der Kreisstadt Mettmann folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen

Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen beschlossen:

## § 1

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen wird wie folgt geändert:

## § 1

**Veranstaltungen, die jährlich stattfinden und  
nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind:**

### **Schützenkirmes / Schützenfest:**

Der Beginn der Sperrzeit für die Schützenkirmes wird auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr.

Für den Betrieb des Festzeltes, das anlässlich des Schützenfestes aufgebaut wird, wird der Beginn der Sperrzeit auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit endet um 11.00 Uhr.

### **Weinfest:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag) und Sonntag (Nacht vom Samstag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

### **Heimatfest:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils am Samstag (Nacht vom Freitag) und Sonntag (Nacht vom Samstag) der Veranstaltung auf 1.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

### **Blotschenmarkt:**

Der Beginn der Sperrzeit wird jeweils für Freitag und Samstag der Veranstaltung auf 23.00 Uhr festgesetzt. Die Sperrzeit der Veranstaltung endet jeweils am Samstag um 9.00 Uhr und am Sonntag um 12.00 Uhr.

## § 2

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> |    |      |              |
|-----------------------------|----|------|--------------|
|                             | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU                         |    |      |              |
| Die Grünen                  |    |      |              |
| SPD                         |    |      |              |
| FDP                         |    |      |              |
| Zur Sache!ME                |    |      |              |
| WGME                        |    |      |              |
| AfD                         |    |      |              |
| M.U.T                       |    |      |              |
| Fraktionsloses Mitglied     |    |      |              |
| Bürgermeisterin             |    |      |              |

Verwaltungserläuterung: Eine Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung der Sperrzeit bei nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen ist notwendig, um die Brauchtumsveranstaltungen auch im Bereich des Jubiläumsplatzes oder andernorts im Stadtgebiet veranstalten zu können.

Aktuell sind die Sperrzeiten für die Veranstaltungen mit dem Zusatz „auf dem Marktplatz der Oberstadt“ versehen, demnach gelten die Sperrzeiten nur für den Fall, dass diese Veranstaltungen auch auf dem Marktplatz der Oberstadt stattfinden. Dieser Zusatz sollte hinter den jeweiligen Veranstaltungen gestrichen werden, damit die Sperrzeiten für die jeweiligen Veranstaltungen, welche auch an anderer Stelle festgesetzt werden können, gelten.

Eine genaue Bestimmung des Ortes in der ordnungsbehördlichen Verordnung ist auf Grund des Verweises in § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung auf den IV Titel der Gewerbeordnung genauso wie für den exakten Zeitraum nicht notwendig. Gemäß § 69 GewO setzt die Behörde die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung für jeden Fall der Durchführung fest.

Mit dieser Änderung bedarf es keiner weiteren Änderung, wenn die Veranstaltungen, wie das Heimatfest oder der Blotschenmarkt, wieder in der Oberstadt veranstaltet werden sollen. Eine identische Regelung ohne Ortsangabe gibt es aktuell schon für das Schützenfest. Es bedarf zudem keiner genauen Definition der Lokalität „auf dem Marktplatz der Oberstadt“, da diese entfällt.

Gez. Pietschmann